

**SATZUNG**  
des  
**Ederbergland Touristik e.V.**

Endfassung 29.10.2002

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "**Ederbergland Touristik**" (im folgenden „Verein“ genannt).

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Frankenberg (Eder).

Er unterhält eine Außenstelle in der Stadt Battenberg (Eder).

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat die Aufgabe, den Fremdenverkehr im Ederbergland, bestehend aus den Städten und Gemeinden:

Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Frankenberg (Eder) und Hatzfeld (Eder)

zu fördern und zu koordinieren. Er hat die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu stärken. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. die Vertretung gemeinsamer Anliegen und die Interessen der Mitglieder im Bereich des Fremdenverkehrs, mit dem Ziel, den Wirtschaftszweig Tourismus in der Region Ederbergland auszubauen und zu unterstützen;

2. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Erfüllung und Durchführung von Fremdenverkehrsaufgaben;
3. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Tourismus zu fördern;
4. das Marketing für die Region Ederbergland als Erholungs- und Urlaubsgebiet durch Werbung, Verkaufsförderung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit zu stärken;

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen erwerben und sich an Gesellschaften beteiligen. Er ist berechtigt, Aufgaben im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung auf Dritte im Wege einer Geschäftsbesorgung zu übertragen oder von Dritten im Wege der Geschäftsbesorgung zu übernehmen.

**§ 3**

**Mitglieder des Vereins**

(1) Zu den ordentlichen Mitgliedern des Vereins gehören:

- Gemeinde Allendorf (Eder),
- die Stadt Battenberg (Eder)
- Gemeinde Bromskirchen,
- die Stadt Frankenberg (Eder)
- die Stadt Hatzfeld (Eder)

Im Übrigen kann Mitglied des Vereins jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, wenn sie sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

Hierzu gehören insbesondere:

Hotels, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Verbände, wie Hotel- und Gaststättenverbände; Bauernverband; Vereine, Verkehrsunternehmen, Banken, Sparkassen und andere Personen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Interessenausrichtung den Belangen des Wirtschaftszweiges des Tourismus nahe stehen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins, dessen Entscheidung schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres oder, falls wichtige Gründe vorliegen, z. B. Auflösung des Vereinsmitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes mit dessen Zustellung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Das ausscheidende Vereinsmitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist verpflichtet.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Geschäftsführer/in

## § 6

### Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) An den Mitgliederversammlungen nehmen die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter teil.

## § 7

### Sitz- und Stimmverteilung

(1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung folgende Stimmen:

- Gemeinde Allendorf (Eder) - 10
- Stadt Battenberg (Eder) - 25
- Gemeinde Bromskirchen - 8
- Stadt Frankenberg (Eder) - 50

- Stadt Hatzfeld (Eder) - 7

Alle übrigen Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

(2) Stimmübertragung und Bevollmächtigung ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres

c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.

(4) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Abs. 3 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## **§ 8**

### **Form der Berufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit/Teilnahme**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins bzw. dessen Stellvertreter geleitet, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählt.

(2) An der Mitgliederversammlung haben der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in teilnehmen.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(6) Die Einladung der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 7) zu enthalten.

(7) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 10 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder als Neinstimmen.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Das sind:

1. die fünf gewählten Bürgermeister,
  - a) der Gemeinde Allendorf (Eder)
  - b) der Stadt Battenberg (Eder)
  - c) der Gemeinde Bromskirchen
  - d) der Stadt Frankenberg (Eder)
  - e) der Stadt Hatzfeld (Eder)

- kraft Amtes.
2. zwei weitere Vorstandsmitglieder, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden,
3. Der Vorsitzende des Vereins ist der Bürgermeister der Stadt Frankenberg kraft Amtes, es sei denn, der Vorstand wählt mit Stimmenmehrheit einen anderen Vorstandsvorsitzenden aus seiner Mitte.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, bleibt der übrige Vorstand bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Amtsperiode der wählbaren Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ist ein Mitglied des Vorstandes Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person, so endet seine Vorstandsmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt mit dem seine Vertreter- oder Organeigenschaft endet.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand überwacht den/die Geschäftsführer/in. Ihm steht ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Untersuchung zu.

(2) Der Vorstand ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Entscheidung über Geschäfte, die über den Umfang der laufenden Verwaltung hinausgehen oder im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
3. Entscheidungen über den Abschluss von wichtigen Verträgen mit langfristigen oder wirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen,
4. Entscheidungen über Einstellungen, Entlassung von Bediensteten,
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss einschließlich Jahresbericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung.

(3) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Vereins.

### **§ 13**

#### **Einberufung des Vorstandes**

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Frist von 14 Tagen - in eiligen Fällen eine Frist von drei Tagen - liegen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes.

(2) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der/die Geschäftsführer/in bzw. sein Stellvertreter dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.

### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Abstimmung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten schriftlich oder per Telefax oder E-Mail usw. gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist festzusetzen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzuleiten.

### **§ 15**

#### **Arbeitskreise**

(1) Arbeitskreise können vom Vorstand gebildet werden. Die Verhandlungen, die hierzu erforderlich sind, trifft der Vorstand.

(2) Arbeitskreise können für bestimmte Arbeitsgebiete gebildet werden. Ihre Mitglieder werden von dem Vorstand für eine jeweils zu bestimmende Zeit bestellt. Ihnen obliegt die Beratung und Stellungnahme zu grundlegenden oder besonderen Aufgaben des Fremdenverkehrs. Der Arbeitskreis hat alle in sein Arbeitsgebiet fallenden Fragen

zu erörtern, Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu erarbeiten, soweit ihm nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind.

### **§ 16 Geschäftsführer/in**

(1) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung alleine zu vertreten, und zwar bis zu einem Wertvolumen von 2.000,00 €.

### **§ 17 Aufgaben des/der Geschäftsführers/in**

(1) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins soweit sie nicht zu den Angelegenheiten gehören, für die nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in erstattet regelmäßig Bericht an den Vorstandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

### **§ 18 Vertretungsbefugnis**

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein.

### **§ 19 Mitgliederbeiträge**

(1) Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Vereinsmitgliedern zur De-

ckung seiner laufenden Kosten Mitgliedsbeiträge. Die Beitragssätze werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

(2) Über die festgesetzten bzw. vereinbarten Mitgliedsbeiträge hinaus können nur in begründeten Fällen Umlagen erhoben werden, die vom Vorstand festzusetzen sind.

(3) Aufwendungen des Vereins, die durch Mitgliedsbeiträge nicht gedeckt werden, sollen durch entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge mit den Gemeinden des Ederberglandes zur Deckung gebracht werden. Im Rahmen solcher Geschäftsbesorgungen übernimmt der Verein entgeltlich die Aufgaben der Gemeinden zur Förderung eines geordneten Wirtschaftstourismus.

### **§ 20 Haushaltsplan**

(1) Der Vorstand stellt rechtzeitig zum Jahresbeginn einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 21 Jahresabschluss**

(1) Zum Ende eines Geschäftsjahres wird ein Jahresabschluss erstellt.

(2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit Jahresbericht und Prüfberichten der Mitgliederversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 23**  
**Anwendung von gesetzlichen**  
**Vorschriften**

Auf den Verein finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht diese Vereinssatzung etwas anderes bestimmt.

**§ 22**  
**Buchführung, Kassenführung**

Der Verein führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 19.12.2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Frankenberg (Eder), den 19.12.2002

Gemeinde Allendorf (Eder) -	Claus Junghenn, Bürgermeister Kurt Kramer, Erster Beigeordneter
Stadt Battenberg (Eder) -	Heinfried Horsel, Bürgermeister Georg Röse, Erster Stadtrat
Gemeinde Bromskirchen	Karl-Friedrich Frese, Bürgermeister Karl-Peter Vaupel, Erster Beigeordneter
Stadt Frankenberg (Eder)	Rüdiger Heß, Bürgermeister Irmtraud Liebelt, Erste Stadträtin
Stadt Hatzfeld (Eder)	Uwe Ermisch, Bürgermeister Gerhard Kerstein, Erster Stadtrat
Vereinigung d. Hotel- und Gaststättengewerbes für den Altkreis Frankenberg (Eder)	Klaus Damm Anni Kempel
Verkehrs- und Verschönerungsverein 1955 Dodenau e. V.	Matthias Schneider, Erster Vorsitzender Ulrike Gerke, Geschäftsführerin